
Vertriebsvereinbarung

Investors Management GmbH

Glemsgaustraße 27

70499 Stuttgart

– nachfolgend „Investors Management GmbH“ genannt –

und

– nachfolgend Vermittler genannt –

Ihre Vermittlernummer:

schließen folgenden Vertrag:

1. Vorbemerkung

Investors Management GmbH unterhält Vertragsbeziehungen zu verschiedenen Gesellschaften aus dem Finanzbereich, darunter unter anderem Versicherungen. Diese Gesellschaften werden nachfolgend als Produktpartner bezeichnet.

Investors Management GmbH bietet dem Vermittler die Möglichkeit, Produkte und Dienstleistungen zu beziehen und an eigene Kunden, nachfolgend als Kunde bezeichnet, zu vermitteln.

In Kenntnis dieser Umstände vereinbaren die Parteien wie folgt:

2. Vertragsgegenstand / Vertragsbeginn

- 2.1. Der Vermittler vermittelt in eigenem Namen Produkte und Dienstleistungen aus dem Angebot der Produktpartner.
- 2.2. Reicht der Vermittler Geschäft über die Investors Management GmbH ein, so reicht Investors Management GmbH dieses Geschäft bei der jeweiligen Gesellschaft über ihre eigene Vermittlernummer ein und übernimmt im Anschluss die Weiterleitung der Korrespondenz zwischen dem Vermittler und dem jeweiligen Produktpartner. Weiterhin übernimmt Investors Management GmbH Empfang, Abrechnung und Auszahlung von Courtagen und Provisionen.
- 2.3. Der Vermittler erhält für das vermittelte Geschäft eine Vergütung.
- 2.4. Investors Management GmbH übernimmt dem Vermittler gegenüber auch keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und / oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellter Informationen, egal, welches Produkt diese betreffen und egal, ob die Informationen mündlich, schriftlich, auf der Website von Investors Management GmbH oder auf sonstige Weise zur Verfügung gestellt werden. Der Vermittler erklärt, dass ihm dies bewusst ist und er in eigener Verantwortung Chancen und Risiken sowie die Eignung für den Kunden jedes Produkts, das er vermittelt, prüfen wird.

3. Pflichten / Befähigungen / Obliegenheiten des Vermittlers

- 3.1. Der Vermittler ist verpflichtet, die Voraussetzungen des § 34 d GewO zu erfüllen.
- 3.2. Der Vermittler versichert, dass er weder in der Vergangenheit noch aktuell eine eidesstattliche Versicherung gem. § 807, 889 ZPO (früher Offenbarungseid) abgegeben hat, noch dass über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, das Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde oder ist.

Sollte der Vermittler während des Bestehens dieses Vertrages die eidesstattliche Versicherung gem. § 807, 889 ZPO abgeben oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder über das Vermögen einer Gesellschaft, zu deren Vertretung er berechtigt ist oder war, oder an deren Kapital er beteiligt ist oder war, gestellt werden oder ein solches Verfahren eröffnet werden, so ist der Vermittler verpflichtet, Investors Management GmbH hierüber unverzüglich zu unterrichten.

Macht der Vermittler unwahre Angaben zur eidesstattlichen Versicherung oder zum Insolvenzverfahren oder informiert er Investors Management GmbH nicht unverzüglich über eidesstattliche Versicherung oder Insolvenzverfahren, wie vorstehend beschrieben, so ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 2.500,00 je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an Investors Management GmbH verpflichtet. Investors Management GmbH bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzforderung angerechnet.

- 3.3. Der Vermittler ist selbständiger Kaufmann und Versicherungsmakler gem. § 93 HGB. Keine Bestimmung dieser Vereinbarung und keine zukünftige Handhabung des Geschäftsverkehrs kann eine andere Rechtsstellung begründen, ausgenommen, dem Vermittler ist oder wird eine anderslautende Erlaubnis gem. § 34 d GewO erteilt. Im Falle der Änderung des Erlaubnisinhalts ist der Vermittler verpflichtet, Investors Management GmbH unverzüglich darüber schriftlich zu informieren.

Der Vermittler ist als Sachwalter seiner Kunden nur diesen gegenüber verpflichtet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Vermittlers, an Investors Management GmbH Produktverträge zu vermitteln.

- 3.4 Der Vermittler hat in eigener Verantwortung die gesetzlichen Regelungen und die jeweils gültigen Anordnungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) zu beachten und dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen gewerblichen Voraussetzungen für die Aufnahme und Durchführung der Versicherungsmaklertätigkeit vorliegen.

Insbesondere sichert er hiermit zu, dass:

- a. er bei der für ihn zuständigen Industrie- und Handelskammer als Versicherungsmakler gem. § 34 d Abs. 7 GewO in Verbindung mit § 11 a GewO registriert ist oder sofern gemäß § 156 GewO nach ihrem gültigen Stand zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrages die Beantragung der Erlaubnis sowie die Registrierung für den Versicherungsmakler noch nicht vorgeschrieben ist, er den Antrag auf Registrierung bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt nachholen wird.

- b. er über eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1 Million Euro je Versicherungsfall sowie 1,5 Millionen Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres verfügt.
- c. in dem Falle, dass eine Erlaubnis zur Versicherungsvermittlung für ihn nicht oder noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, keine Versagungsgründe gemäß § 34 d Absatz 2 GewO vorliegen.

Der Vermittler versichert weiterhin, dass ihm die in § 61 VVG vorgeschriebenen Beratungs- und Dokumentationspflichten bekannt sind.

Der Vermittler verpflichtet sich, gegenüber Investors Management GmbH, jederzeit auch nach Beendigung dieses Vertrages auf Anforderung durch Investors Management GmbH, Abschriften der Beratungsdokumentationen auszuhändigen.

- 3.5 Der Vermittler verpflichtet sich gegenüber Investors Management GmbH, sicher zu stellen, dass die vorgenannten Pflichten auch von Vermittlern erfüllt werden, die für ihn selbstständig tätig werden. Das gleiche gilt, soweit erforderlich, auch für angestellte Mitarbeiter des Vermittlers. Der Vermittler wird insbesondere dafür Sorge tragen, dass keine Mitarbeiter für ihn Produktverträge vermitteln oder daran mitwirken, die nicht über die notwendige fachliche Qualifikation hierzu verfügen.

4. Keine Ausschließlichkeit

Es steht dem Vermittler frei, auch Produkte anderer Gesellschaften zu vermitteln. Der Vermittler ist nicht exklusiv an Investors Management GmbH gebunden, ihm sind weitere, auch gleichartige Vermittlungstätigkeiten gestattet. Er kann Geschäft in beliebigem Umfang auch direkt bei Produktpartnern oder über andere Maklerpools einreichen.

5. Prüfungsrecht der Investors Management GmbH

Investors Management GmbH übernimmt die Koordination und Antragsabwicklung, wie in Punkt 2.3 näher beschrieben, gegenüber ihren Produktpartnern. Investors Management GmbH kann Anträge nach billigem Ermessen zurückweisen. Dies kann insbesondere dann geschehen, wenn die Voraussetzungen für ein Zustandekommen des Vertrags zwischen Produktpartner und dem Kunden des Maklers nicht gegeben sind, der Antrag unvollständig ist oder eine erhöhte Störanfälligkeit des vermittelten Geschäfts besteht. Investors Management GmbH verfügt somit über ein eigenes Prüfungsrecht.

6. Höhe der Courtage

- 6.1. Der Vermittler erhält für eingereichtes Geschäft von der Investors Management GmbH eine Courtage. Die Höhe der Courtage variiert je nach Produkt und Produktpartner.
- 6.2. Jede Courtage ist zu Eigen, so das Investors Management GmbH einen Teil der eigenen Courtage, die Investors Management GmbH von dem Produktpartner erhält, theoretisch maximal 100 %, an den Vermittler weiter gibt.

Die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages gültigen Provisionssätze sind der diesem Vertragswerk beiliegenden Provisionsliste zu entnehmen. Sie können auch in den Geschäftsräumen von Investors Management GmbH jederzeit eingesehen werden.

Der Vermittler erklärt, dass er auf diese Möglichkeiten hingewiesen wurde und die entsprechenden Provisionssätze eingesehen und zur Kenntnis genommen hat.

- 6.3. Da sich die Courtagen, die Investors Management GmbH von den Produktpartnern erhält, regelmäßig ändern, können sich auch die von Investors Management GmbH an den Vermittler gezahlte Courtagen entsprechend ändern.

Der Vermittler hat daher keinerlei Anspruch darauf, dass die bei Abschluss dieser Vertriebsvereinbarung geltenden Provisionssätze (Abschluss) auch so erhalten bleiben. Vielmehr steht es Investors Management GmbH frei, die Provisionssätze nach billigem Ermessen zu verändern. Die jeweils gültigen Provisionssätze können jederzeit vor der Einreichung von Geschäft durch den Vermittler in den Geschäftsräumen von Investors Management GmbH eingesehen werden. Der Vermittler erklärt ausdrücklich, dass ihm sowohl die Möglichkeit, als auch die Notwendigkeit der Veränderlichkeit der Courtagen bewusst ist, und er diese akzeptiert und sich vor der Einreichung von Geschäft stets über die aktuell gültige Courtage informieren wird.

Der Vermittler wird hierdurch nicht schutzlos gestellt, da ihn keinerlei Verpflichtung trifft, Geschäft über Investors Management GmbH einzureichen (s. § 4.). Erscheint dem Vermittler im Einzelfall die jeweils gültige Courtage zu gering, so steht es ihm frei, eine Einreichung über Investors Management GmbH zu unterlassen und Geschäft bei dem Produktpartner in eigenem Namen oder über einen anderen Maklerpool einzureichen.

- 6.4 Investors Management GmbH und der Vermittler sind sich ferner darüber einig, dass die von Investors Management GmbH an den Vermittler zu zahlende Courtage maximal 100 % der Courtage beträgt, die Investors Management GmbH ihrerseits von dem Produktpartner erhält. Durch diese Regelung sollen unbillige Ergebnisse vermieden werden, die durch einen Fehler auf der Website von Investors Management GmbH entstehen könnten. Naturgemäß hat Investors Management GmbH als Abwickler keinerlei Interesse daran, eine höhere Courtage weiter zu geben, als sie selbst erhält. Sollte daher auf der Website von Investors Management GmbH im Einzelfall doch eine höhere Courtage als Vergütung für den Vermittler ausgewiesen sein, so handelt es sich um ein Versehen und die auszuzahlende Courtage wird wie vorstehend beschrieben beschränkt.

7. Auszahlung der Courtage

- 7.1. Investors Management GmbH führt für den Vermittler ein Provisionskonto als Kontokorrentkonto. Auf diesem Kontokorrentkonto werden sämtliche den Makler betreffenden gegenseitigen Forderungen gebucht.

Ein Provisionsanspruch des Vermittlers wird von Investors Management GmbH auf das Provisionskonto gebucht, spätestens 7 Tage nachdem sowohl die zu Grunde liegende Abrechnung des Produktpartners vorliegt als auch die Provision des Produktpartners auf einem Konto von Investors Management GmbH eingegangen ist.

- 7.2. Investors Management GmbH rechnet das Provisionskonto derzeit monatlich ab, behält sich aber vor, soweit technische oder sonstige Erfordernisse es bedingen, auf 14 tägige Abrechnung umzustellen.

Ein Anspruch auf Auszahlung eines auf dem Provisionskonto befindlichen Guthabens ist frühestens zu diesem Abrechnungsdatum fällig. Zugleich ist der Auszahlungsanspruch nur dann fällig, wenn auf dem Provisionskonto des Vermittlers ein Guthaben von mindestens EUR 100,00 besteht.

- 7.3. Investors Management GmbH wird dem Vermittler zusammen mit der Auszahlung eine Abrechnung über die Auszahlung erteilen. Die Abrechnung gilt als anerkannt, wenn der Vermittler dieser nicht binnen 6 Wochen schriftlich widerspricht.

- 7.4. Steht fest, dass der Kunde nicht leistet, so entfällt der Anspruch auf Courtage. Bereits empfangene Beträge sind binnen vier Wochen zurückzugewähren.

- 7.5. Der Anspruch auf Courtage entfällt weiter, wenn der Kunde vom Vertrag zurücktritt oder seine auf Anbahnung des Vertrages mit dem Produktpartner gerichtete Willenserklärung widerruft. Bereits empfangene Beträge sind binnen vier Wochen zurückzugewähren.

Entstehen Investors Management GmbH im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder Widerruf Kosten, die nicht vom Kunden zu tragen sind, so ist der Vermittler verpflichtet, diese Kosten an Investors Management GmbH zu erstatten.

- 7.6. Die Courtage wird zunächst abzüglich einer Stornoreserve von jeweils % der Courtage bei Krankenversicherungen und bei Lebensversicherungen ausbezahlt, auf welche der Vermittler gegenüber Investors Management GmbH Anspruch hat, sofern nicht die Courtage / Provision bereits mit Abschluss des Vertrages unverfallbar verdient ist. Sofern die Courtage / Provision sofort unverfallbar verdient ist und der Produktpartner auf den Abzug der Stornoreserve gegenüber Investors Management GmbH verzichtet, wird keine Stornoreserve einbehalten.

Die Stornoreserve dient zur Sicherung aller theoretischen Rückzahlungsansprüche wegen Stornierungen, die Investors Management GmbH gegenüber dem Vermittler aus sämtlichem eingereichten Geschäft zustehen.

Die o.g. Stornoreserve wird in Abzug gebracht solange auf einem separat geführten „Kontokorrentkonto Stornoreserve“ 10.000,00 EUR nicht überschritten werden. Sobald und solange dieser Betrag überschritten ist, behält Investors Management GmbH bei der Verprovionierung neuer Verträge keine Stornoreserve mehr ein.

Der Deckungsstock in Höhe von maximal 10.000,00 EUR wird insgesamt zur Auszahlung fällig, wenn alle von dem Vermittler eingereichten Verträge aus der Stornohaftung sind.

7.7. Investors Management GmbH behält sich abweichend von den vorstehenden Regelungen das Recht vor, in Einzelfällen nach billigem Ermessen eine Auszahlung an den Vermittler erst nach Ablauf der Stornohaftungszeit oder nur pro rata temporis vorzunehmen. Pro rata temporis in diesem Sinne bedeutet, dass jeweils die bereits endgültig verdienten, nicht mehr stornierbaren Provisionen, ausgezahlt werden. Investors Management GmbH ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt:

- Über das Vermögen des Vermittlers wird ein Insolvenzverfahren eröffnet;
- Der Vermittler gibt eine eidesstattliche Versicherung gem. §§ 807,889 ZPO ab;
- Bei Eigenanträgen des Vermittlers, Anträgen von Ehegatten oder Verwandten 1. Grades;
- Investors Management GmbH werden negative Auskünfte über den Vermittler in SCHUFA, AVAD, Schuldnerverzeichnis oder ähnlichen Auskunfteien bekannt;
- Der Vermittler hat noch nicht alle zur Zusammenarbeit nötigen Unterlagen bei Investors Management GmbH eingereicht; dies sind folgende Unterlagen:
 - Vollständig ausgefüllter Fragebogen der Investors Management GmbH;
 - IHK-Registrierung nach § 34 d GewO;
- Der Vermittler erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen zur Vermittlung nicht;
- Der Vermittler hat in dem Fragebogen (s.o. 7.7.) oder sonst gegenüber Investors Management GmbH :) falsche bzw. unwahre Angaben gemacht;

Der Vermittler ist berechtigt, dies durch Bürgschaft einer als Zoll- und Steuerbürgin anerkannten deutschen Bank abzuwenden.

7.8. Soweit der Vermittler auf den vorgelegten Anträgen nicht durch Mitteilung seiner Maklernummer kenntlich gemacht hat, dass der Antrag von ihm vermittelt wurde, trägt er die Beweislast dafür, dass er den Antrag vermittelt hat.

8. Stornohaftung

- 8.1. Die Courtage teilt das Schicksal der Beitragszahlung. Im Falle der Kündigung eines Produktvertrages, gleich von welcher Seite, des Widerrufs oder Rücktritts von einem Produktvertrag sowie der Beitrags- oder Laufzeitreduzierung und der Beitragsfreistellung (Stornierung), hat Investors Management GmbH gegen den Vermittler Anspruch auf Rückzahlung der vorschüssig bezahlten Courtage, sofern die Kündigung, bzw. der Widerruf, der Rücktritt oder die Reduzierung des Produktvertrages innerhalb derjenigen Stornohaftungszeit erfolgt, die zwischen Investors Management GmbH und dem Produktpartner vereinbart ist.

Die entsprechenden zwischen Investors Management GmbH und dem Produktpartner geltenden Stornobedingungen, insbesondere Stornohaftungszeiten, gelten entsprechend auch im Verhältnis zwischen Investors Management GmbH und dem Vermittler.

Das bedeutet, der Vermittler hat in dem Fall, dass ein Produktvertrag innerhalb der zwischen Investors Management GmbH und dem Produktpartner geltenden Stornohaftungszeiten storniert wird, vorschüssig bezahlte Courtage in selber Höhe an Investors Management GmbH zurück zu zahlen, wie Investors Management GmbH diese an den Produktpartner zurück zu zahlen hat. Die einzelnen Stornohaftungsbedingungen der verschiedenen Produktpartner kann der Vermittler jederzeit in den Geschäftsräumen von Investors Management GmbH einsehen.

- 8.2. Investors Management GmbH und der Vermittler sind sich einig, dass weder Investors Management GmbH noch irgendeiner der Produktpartner gezwungen sein sollen, einen Prozess zu führen, um die Stornierung eines Geschäfts zu verhindern.
- 8.3. Der Vermittler ist zur Aufrechnung nur berechtigt, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Keine Vertretungsbefugnis

- 9.1. Der Vermittler ist nicht berechtigt, im Namen oder in Vollmacht von Investors Management GmbH aufzutreten, Investors Management GmbH in irgendeiner Weise rechtsgeschäftlich zu verpflichten oder den Namen von Investors Management GmbH zu Werbezwecken zu nutzen.
- 9.2. Der Vermittler tritt seinen Kunden gegenüber ausschließlich in eigenem Namen auf.
- 9.3. Der Vermittler ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von Investors Management GmbH.
- 9.4. Beim Angebot von Produkten im Rahmen der hier vereinbarten Zusammenarbeit darf sich der Vermittler nur solcher Antragsformulare und Produktunterlagen bedienen, die von der jeweiligen Produktgesellschaft oder von Investors Management GmbH stammen. Er darf in seinen Aussagen weder in Schriftform, noch im Rahmen von Beratungsgesprächen von den Inhalten dieser Produktunterlagen abweichen.

10. Verschwiegenheitsverpflichtung / Vertragsstrafe

- 10.1. Der Vermittler verpflichtet sich, über den Inhalt dieser Vereinbarung sowie über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Investors Management GmbH, die ihm während des geschäftlichen Kontakts bekannt werden, Dritten gegenüber, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Ende des Vertragsverhältnisses.
- 10.2. Für jeden Verstoß gegen diese Verschwiegenheitsverpflichtung ist der Vermittler zur Zahlung einer Vertragsstrafe von EUR 2.500,00 je Einzelfall unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs an Investors Management GmbH verpflichtet. Investors Management GmbH bleibt der Nachweis unbenommen, dass tatsächlich ein höherer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe wird auf eine etwaige Schadenersatzforderung angerechnet.

11. Vertragsdauer / Kündigung

- 11.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von 2 Wochen ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 11.2. Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Auch die außerordentliche Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Kunden- und Bestandsschutz

- 12.1. Investors Management GmbH gewährt dem Vermittler einen umfangreichen Kundenschutz in der Gestalt, dass Investors Management GmbH Kunden des Vermittlers nicht in wettbewerbswidriger Weise abwerben wird.
- 12.2. Investors Management GmbH gewährt dem Vermittler einen umfangreichen Bestandsschutz. Der Vermittler kann jederzeit die über Investors Management GmbH eingereichten Verträge auf eigene Anbindungen, andere Maklerpools oder fremde Vermittler übertragen, wenn die entsprechenden Produktpartner dies zulassen und keine anderen wichtigen Gründe dagegen sprechen.

13. Nebenabreden / Schriftformerfordernis / Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

- 13.1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 13.3. Als Erfüllungsort und als Gerichtsstand für alle Klagen aus diesem Vertrag oder wegen Rechten aus diesem Vertrag ist Stuttgart vereinbart, soweit eine entsprechende Vereinbarung zwischen den Parteien gesetzlich zulässig ist.
- 13.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame(n) Bestimmung(en) wird / werden durch eine oder mehrere wirksame Bestimmungen ersetzt, die dem gewollten wirtschaftlich am nächsten kommen.

Stuttgart,

Unterschrift GF
Investors Management GmbH

.....
(Vermittler)

.....
(Ort, Datum)